

Einbeziehung des Staatsanwaltes zu regeln, daß die Gewerbe-genehmigung dieser Person nicht gemäß § 18 (2) dder Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit erlischt. Im § 18 (2) d dieser Verordnung heißt es:

"Die Gewerbe-genehmigung erlischt bei einer länger als einen Monat währenden Unterbrechung der privaten Gewerbetätigkeit, falls für die Unterbrechung keine Erlaubnis vorlag."

Diese Maßnahme kann im Rahmen der im § 128 (1) StPO sowie im § 18 g des Staatsanwaltschaftsgesetzes geregelten Benachrichtigungspflicht des Staatsanwaltes über die Inhaftierung bei der zuständigen örtlichen Volksvertretung durchgeführt werden.

Das Untersuchungsorgan hat aufgrund seiner gesetzlichen Pflichten Maßnahmen zur Durchsuchung und Beschlagnahme der Gewerberäume entsprechend §§ 108 ff StPO, die sowohl der Sicherstellung von Beweismitteln als auch der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter dienen, einzuleiten. Bei der Durchsuchung/Beschlagnahme sollten, sofern kein Staatsanwalt zugegen ist, die nach § 113 (1) StPO hinzuzuziehenden Personen nach Möglichkeit sachkundige Bürger im Sinne von § 38 StPO sein, die mit dem Gewerbe des Beschuldigten z. B. aufgrund ihres Berufes vertraut sind und daher mögliche andere Gesetzesverletzungen feststellen können. Auch hier macht es sich erforderlich, gemäß § 104 StPO ein Protokoll in Form einer Inventaraufstellung anzufertigen, da diese Handlung für die Beweisführung Bedeutung haben kann. Zur weiteren Sicherung des Eigentums des Beschuldigten sowie auch zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung hat das Untersuchungsorgan unter Einbeziehung des Staatsanwaltes beim zuständigen Rat des Kreises zu veranlassen, daß ähnlich den Bestimmungen des § 114 (3) StPO ein Verwalter für den Gewerbebetrieb bestellt wird, der den Betrieb sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat.